



Netzzugangsentgelte Gas

inkl. vorgelagerter Netze

Preisblatt für den Netzzugang Gas

(gültig ab 01.01.2021)

der Stadtwerke Pirna Energie GmbH

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Pirna Energie GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [€/a]}$$

AE: Arbeitsentgelt; GP_i: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]; AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]; i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M; M: Jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

| Arbeitsbereich i | Jahresarbeit Untergrenze kWh | Jahresarbeit Obergrenze kWh | Grundpreis GP € pro Jahr | Arbeitspreis AP ct/kWh |
|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|------------------------------|
| 1 | 0 | 1.000 | 0,00 | 1,716 |
| 2 | 1.001 | 10.000 | 5,16 | 1,205 |
| 3 | 10.001 | 20.000 | 16,56 | 1,090 |
| 4 | 20.001 | 50.000 | 24,96 | 1,048 |
| 5 | 50.001 | 150.000 | 44,52 | 1,009 |
| 6 | 150.001 | 300.000 | 74,52 | 0,989 |
| 7 | 300.001 | 500.000 | 164,52 | 0,959 |
| 8 | 500.001 | 900.000 | 259,56 | 0,940 |
| 9 | 900.001 | 1.000.000 | 475,56 | 0,916 |

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgaspeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 286,96 zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 24,96 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,048 ct/kWh) in Höhe von € 262,00.



2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [€/a]}$$

AE: Arbeitsentgelt; A_i: Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]; AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]; i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M; M: Jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

| Arbeitsbereich i | Jahresarbeit Untergrenze kWh | Jahresarbeit Obergrenze kWh | Sockelbetrag A € pro Jahr | Arbeitspreis AP ct/kWh |
|---------------------|------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------|------------------------------|
| 1 | 0 | 1.500.000 | 0,00 | 0,275 |
| 2 | 1.500.001 | 2.000.000 | 405,00 | 0,248 |
| 3 | 2.000.001 | 3.000.000 | 705,00 | 0,233 |
| 4 | 3.000.001 | 5.000.000 | 1.425,00 | 0,209 |
| 5 | 5.000.001 | 7.000.000 | 2.575,00 | 0,186 |
| 6 | 7.000.001 | 9.000.000 | 3.835,00 | 0,168 |
| 7 | 9.000.001 | 13.000.000 | 5.455,00 | 0,150 |
| 8 | 13.000.001 | 18.000.000 | 7.925,00 | 0,131 |
| 9 | 18.000.001 | 27.000.000 | 10.985,00 | 0,114 |
| 10 | 27.000.001 | 40.000.000 | 14.765,00 | 0,100 |
| 11 | 40.000.001 | 60.000.000 | 18.765,00 | 0,090 |
| 12 | 60.000.001 | 100.000.000 | 23.565,00 | 0,082 |
| 13 | 100.000.001 | 180.000.000 | 28.565,00 | 0,077 |
| 14 | 180.000.001 | 400.000.000 | 33.965,00 | 0,074 |
| 15 | 400.000.001 | 1.000.000.000 | 41.965,00 | 0,072 |

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.



2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i \cdot P \quad [\text{€/a}]$$

LE: Leistungsentgelt; L_i: Sockelbetrag für Leistung [€/Jahr]; LP_i: spezifischer Leistungspreis [€/kW]; i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P; P: Maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum);

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

| Leistungsbereich i | Jahreshöchstleistung Untergrenze kW | Jahreshöchstleistung Obergrenze kW | Sockelbetrag L € pro Jahr | Leistungspreis LP €/kW |
|-----------------------|---|--|---------------------------------|------------------------------|
| 1 | 0 | 787 | 0,00 | 12,65 |
| 2 | 788 | 1.025 | 826,35 | 11,60 |
| 3 | 1.026 | 1.451 | 1.400,35 | 11,04 |
| 4 | 1.452 | 2.248 | 2.662,72 | 10,17 |
| 5 | 2.249 | 3.000 | 4.640,96 | 9,29 |
| 6 | 3.001 | 3.721 | 6.620,96 | 8,63 |
| 7 | 3.722 | 5.099 | 9.300,08 | 7,91 |
| 8 | 5.100 | 6.739 | 13.175,32 | 7,15 |
| 9 | 6.740 | 9.539 | 18.027,40 | 6,43 |
| 10 | 9.540 | 13.360 | 24.132,36 | 5,79 |
| 11 | 13.361 | 18.911 | 30.411,56 | 5,32 |
| 12 | 18.912 | 29.298 | 37.597,74 | 4,94 |
| 13 | 29.299 | 48.486 | 44.922,24 | 4,69 |
| 14 | 48.487 | 96.119 | 51.710,28 | 4,55 |
| 15 | 96.120 | 210.787 | 57.477,42 | 4,49 |

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

**Berechnungsbeispiel:**

Für einen Letztverbraucher mit 1.250 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 2.500.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 21.730,35 zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 6.530,00, berechnet mit Sockel A von € 705,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,233 ct/kWh) in Höhe von € 5.825,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 15.200,35 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 1.400,35 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 11,04 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 13.800,00.

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

| Zählergruppen | | | | Zusatzausstattung | |
|------------------|------------------|-------------------|---------------|----------------------------|------------------------------------|
| G1,6 - G6 €/a | G10 - G25 €/a | G40 - G100 €/a | > G100 €/a | Mengen- umwerter €/a | Daten-speicher und Modem €/a |
| 8,35 | 32,51 | 172,69 | 407,94 | 334,19 | 39,51 |

2.5. Spezielle Entgelte

Für zusätzliche Dienstleistungen werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben.

Tabelle 5: Spezielle Entgelte

| Preise für Messdienstleistungen | |
|--|---------|
| Neueinreichung oder Änderung der Impulsbereitstellung | 98,00 € |
| Impulsbereitstellung | 72,00 € |
| Werktägliche Lastgangbereitstellung | 28,50 € |
| Bereitstellung historischer Lastgangdaten eines Jahres | 23,50 € |
| Entgelte bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung | |
| Zahlungsaufforderung | 4,00 € |
| Einzug eines Betrages | 35,00 € |
| Einstellung der Netznutzung | 35,00 € |
| Wiederaufnahme der Netznutzung | 53,00 € |
| Entgelte für Sonderleistungen der Abrechnung | |
| Vereinbarung einer Ratenzahlung | 13,00 € |
| Zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung) | 13,00 € |
| Rechnungskorrektur bei unterlassener Selbablesung | 13,00 € |
| Rechnungsnachdruck | 6,00 € |
| Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr) | 19,00 € |
| Zusätzliche Ablesung | 35,00 € |
| Aufwendige Adressermittlung bei Nichtzustellbarkeit der Rechnung | 19,00 € |



2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA Sätze nach der Gemeindeklasse „bis 100.000 Einwohner“.

Tabelle 6: Konzessionsabgaben

| Kundengruppe | ct/kWh |
|---|--------|
| Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV | 0,03 |
| Tarifkunden, die Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser nutzen | 0,61 |
| Sonstige Tarifierungen an Tarifkunden | 0,27 |

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Pirna, 16.12.2020